

umfangreiche Arbeit bei der Unterbindung und Vorbeugung von gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen.

Nicht minder wichtig ist der tägliche Kontakt der Gerichte mit den Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger, den Kameradschaftsgerichten und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen.

Zur Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit wird die Verbindung mit der Wissenschaft immer wichtiger. Die Gerichte festigen ständig die fachlichen Kontakte mit den juristischen Wissenschafts- und Lehreinrichtungen und nutzen die Ergebnisse der Rechtswissenschaft in ihrer täglichen Praxis. Gut bewährt haben sich die beim Obersten Gericht der UdSSR, bei den Obersten Gerichten der Unionsrepubliken und einer Reihe anderer Gerichte bestehenden wissenschaftlichen Konsultativräte. Die gemeinsame Beteiligung von Mitarbeitern der Gerichte und Wissenschaftlern an der Untersuchung und Verallgemeinerung der gerichtlichen Praxis, an der Erarbeitung von Empfehlungen für die Gerichte in bezug auf die Anwendung der Gesetze, an der Tätigkeit verschiedener Kommissionen, der Veranstaltung wissenschaftlicher Konferenzen, der Vorbereitung von Zeitschriftenartikeln und der Propagierung des sowjetischen Rechts ist von großem Nutzen und trägt zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung bei.

Eine wichtige Form der Arbeit der Gerichte ist die Rechtspropaganda, die in vielfacher Weise die kommunistische Erziehung der Bürger unterstützt. Die Partei betrachtet die Beteiligung an der Rechtspropaganda als Berufspflicht und wichtigste Verpflichtung eines jeden sowjetischen Juristen. Die breite Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, die Rechenschaftslegungen der Richter vor den Wählern sowie Vorträge und Gespräche zu juristischen Themen tragen zweifellos zur Erziehung der

Bürger im Geiste der strikten Einhaltung der Normen und Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bei.

Jeder Mitarbeiter des Gerichts muß sich dessen bewußt sein, daß er ein gesellschaftlicher und politischer Funktionär ist, der gegenüber der bürgerlichen Ideologie kompromißlos auftreten muß. Er darf dabei nicht vergessen, daß die imperialistische Propaganda ernsthaft darauf gerichtet ist, nicht nur das sowjetische Recht zu verleumden, um im Westen Antisowjetismus zu entfachen, sondern auch Vorurteile und Rudimente der Vergangenheit ins Bewußtsein der Sowjetmenschen, insbesondere der Jugend, zu rufen.

Die sozialistische Wirklichkeit selbst, der Inhalt der sowjetischen Gesetze und die Praxis der Rechtsprechung widerlegen das überflüssige Gerede reaktionärer bürgerlicher Juristen. Wir müssen auch weiterhin alles tun, damit das sowjetische Recht — das humanste und gerechteste in der Menschheitsgeschichte — wie auch die praktische Tätigkeit der sowjetischen Rechtsprechungsorgane stets der Entlarvung der ideologischen Diversion des Imperialismus dienen.

(Aus „Die Leninschen Ideen über das Gericht und die Rechtsprechung und ihre Verwirklichung“, *Bjulleten Werchowogo Suda SSSR* 1977, Heft 5, S. 3 ff. Stark gekürzte und redaktionell bearbeitete Übersetzung aus dem Russischen von Wilfried Jäschke, Berlin. Zwischenüberschriften von der Redaktion.)

- 1 W. I. Lenin, *Sämtliche Werke*, Bd. 44, S. 397 (russ. — nicht autorisierte Übersetzung).
- 2 W. I. Lenin, „Zufällige Notizen“, *Werke*, Bd. 4, Berlin 1955, S. 394.
- 3 L. I. Breshnew, Rede auf dem Plenum des Zentralkomitees der KPdSU am 24. Mai 1977, ND vom 6. Juni 1977, S. 3 f.

Staat und Recht im Imperialismus

Gleichberechtigung von Mann und Frau in Rechtsordnung und Realität

Dr. ANGELIKA ZSCHIEDRICH, wiss. Mitarbeiterin am Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Strategie und Taktik der Arbeiterbewegung im Kampf um die Befreiung unterdrückter Klassen und Schichten schlossen stets das Ringen um eine rechtliche Normierung ihrer Forderungen ein.¹

Will die Bourgeoisie ihr Gesicht nicht ganz verlieren, muß sie wenigstens durch Teilzugeständnisse versuchen, den Schein zu wahren, daß das von ihr gesetzte Recht eine gewisse Verbindlichkeit besitzt. Daher kann die rechtliche Verankerung von Zielstellungen der Arbeiterklasse unter kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen, auch wenn es bürgerliches Recht mit all seinen Schranken für die Entfaltung der Ausgebeuteten ist, ein durchaus praktikables Druckmittel in den Händen der Arbeiterklasse darstellen, um „die Explosivkraft der demokratischen Ideen“ für die Sache der Arbeiterbewegung zu nutzen.^{1 2} Deswegen schloß die Forderung der internationalen Arbeiterbewegung nach Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen von Anfang an auch das Verlangen nach einer verfassungsrechtlichen Verankerung dieses Prinzips ein.

Im Ergebnis der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses zugunsten des Sozialismus gewann diese Forderung weltweit an Realität. So befaßten sich z. B. die Vereinten Nationen mehrfach mit den vielschichtigen Problemen, die die Befreiung der Frau unter den verschie-

densten gesellschaftlichen Bedingungen aufwirft. Hervorhebenswert ist dabei, daß neben der auf der XXII. UN-Vollversammlung am 7. November 1967 angenommenen Deklaration zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen³, die die grundlegenden Festlegungen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung enthält, eine Vielzahl von Konventionen von der UN-Vollversammlung und darüber hinaus zahlreiche Übereinkommen von UN-Spezialorganisationen verabschiedet wurden, die der Komplexität dieses Prozesses Rechnung tragend ebenso bedeutsam ist es, daß mit der UN-Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975 der Zeitraum 1976 bis 1985 zur UN-Dekade der Frau erklärt wurde mit dem Ziel kontinuierlicher nationaler und internationaler Aktivitäten zur Verwirklichung des Weltaktionsplans, insbesondere zur Lösung von Problemen der Berufstätigkeit der Frau als einem der Schwerpunkte.⁶

Verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips der Gleichberechtigung

Der Kampf fortschrittlicher Kräfte für die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die entsprechenden Aktivitäten der Vereinten Nationen bleiben auf das innerstaatliche Recht kapitalistischer Staaten nicht ohne Einfluß. In Westeuropa ist der Gleichberechtigungsgrundsatz heute beispielsweise in den Verfassungen der BRD, Frankreichs, Italiens, Österreichs und der Türkei als Verfassungsprinzip verankert.

Im spanischen Verfassungsrecht wird zwar die Gleichberechtigung nicht als ein sämtliche Verfassungsregelungen verbindlich bestimmendes Prinzip hervorgehoben, dafür aber die Verpflichtung des Staates zum Schutz der arbei-